

Sanierungsuntersuchung ehemalige Hausmülldeponie in Kochel

Förderung des Rückbaus von Grundwassermessstellen

Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
Impressum

Vorankündigung Altlastensymposium 2019

Ankündigung Sachverständigenfortbildung



KOMPAKT

Magazin der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH

04/2018

IM FOCUS > SANIERUNGSUNTERSUCHUNG EHEMALIGE HAUSMÜLLDEPONIE IN KOCHEL



Zentralfläche 3A – heute Lagerplatz für Bauhof; mächtigste Verfüllung mit Müllanteilen

Altdeponie in Kochel mit Überraschungen

Teerölbefunde in der Sanierungsuntersuchung machen weitergehende Überlegungen notwendig

Die Gemeinde Kochel am See hat von ca. 1954 bis ca. 1976 die gemeinde-eigene Mülldeponie „Kochelsee“ betrieben. Verfüllt wurde eine Geländemulde im Verlandungsbereich des Kochelsees. Die weitgehend ebene Fläche am nordwestlichen Ortsrand wird derzeit von (Sport-)vereinen genutzt (Fußball, Tennis, Eissport, Segeln, Sportschießen, Bogenschießen), beherbergt den Bauhof der Gemeinde und umfasst die Parkplätze der Kristalltherme Trimini sowie

den Freizeit- und Erholungsbereich (Liegewiesen) direkt am Kochelseeufer (vgl. anliegenden Planausschnitt).

Die Ablagerung wurde amtlicherseits 2008/09 mit einer Kurzrecherche zur Verfüllungsgeschichte historisch erkundet und darauf aufbauend orientierend untersucht. In der Folge wurden die Detail- und die Sanierungsuntersuchung der Deponie angeordnet.

weiter auf Seite 2 >

EDITORIAL >



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2018 stand bei der GAB in gewisser Hinsicht im Zeichen des Informations- und Erfahrungsaustauschs.

Zum einen erfreuten sich die Sachverständigenfortbildung im Februar und das Altlastensymposium im Juli eines regen Zuspruchs und schönen Erfolgs. Zum anderen galt es, parallel dazu bereits die nächste große Veranstaltung vorzubereiten: Das gemeinsame Altlastensymposium von ITVA und GAB, das am 15. und 16. Mai 2019 in Aschaffenburg stattfinden wird. Auch hier sind wir überzeugt, dass sich der tatkräftige Einsatz aller Beteiligten in einer interessanten und erfolgreichen Veranstaltung niederschlagen wird.

Gleichzeitig verlangen die laufenden Altlastenfälle nach angemessener Aufmerksamkeit. Ziel muss es daher immer sein, zwischen dem Tagesgeschäft und den weiteren Aufgaben der GAB die Balance zu wahren. Dass dies jedes Jahr gelingt, ist entscheidend dem hohen Engagement und der steten Zusammenarbeit aller Kolleginnen und Kollegen bei der GAB geschuldet. Dafür einen herzlichen Dank!

Ihnen nun Frohe Weihnachten, einen guten und erfolgreichen Start ins Jahr 2019 und ein Wiedersehen spätestens auf dem Altlastensymposium im Mai!

Ihr
Michael Kremer

Die Detailuntersuchung

In der notwendigen Detailuntersuchung (DU) 2010 musste der Umgriff der Verdachtsfläche von 5 ha auf 10 ha erweitert werden. Im Zentralbereich wird die Verfüllung bis zu 5 m mächtig, etwa 2/3 davon liegen in der gesättigten Bodenzone. Die Gesamtablagerungsmenge von etwa 350.000 m³ besteht neben umgelagertem Erdaushub und Bauschutt aus folgenden Abfallarten:

- Anteile an Haus- und Gewerbemüll sowie organischen Abfällen im zentralen Bereich der Fläche (im Planausschnitt Fläche 3A – Lagerfläche Bauhof);
- Anteile an Felsausbruch vom Ausbau der Kesselbergstraße im Südteil der Verfüllfläche (Fläche 2 – Trimini-Parkplatz);
- Verbrennungsrückstände, meist in Form von Aschen, Schlacken und Brandschutt, in unterschiedlichen Nebengemeng- und Spurenteilen verteilt über den gesamten Deponiekörper;
- teerhaltiger Straßenaufbruch, vermutlich der Abtrag der alten Kesselbergstraße, zu meist in Spuren und einigen hot-spots verteilt im südlichen und zentralen Deponiekörper (im Planausschnitt Flächen 2 und 3).

Mehrere Randbereiche der Verdachtsfläche waren in der DU infolge der Nutzung (z.B. Schießanlage, Schilfgürtel) für Bodenaufschlüsse nur sehr eingeschränkt zugänglich und wurden daher lediglich in einem äußerst groben Raster aufgeschlossen.

Im Ergebnis der DU waren die deutlichen Befunde im Grundwasser an PAK15 mit dem aufgeschlossenen Verfüllgut nur mühsam korrelierbar: Im Säulenversuch ergaben sich zumeist nur geringe bis mäßige Löslichkeiten der PAK bei den Trägern Verbrennungsrückstände und Teerbruch, was gemäß den PAK-Profilen zu erwarten war und allgemein-gutachterlichen Erfahrungen entsprach.

Zudem zeigte sich, dass Hydrogeologie und Grundwasserverhältnisse mit vier Messstellen nur unvollständig darstellbar waren: Der in seiner Durchlässigkeit sehr heterogene Verfüllkörper ist auf wenig konsolidierte weiche Seetone geschüttet und stellt nur in Teilbereichen einen zusammenhängenden künstlich aufgefüllten Aquifer dar, der randlich lateralen Anschluss an natürliche Grundwasservorkommen hat. Das Grundwasserregime wird zudem durch ein Entwässerungsrohr aus dem östlich angrenzenden Mooregebiet gestört,



Altes Entwässerungsrohr mit ungewollter Drainagewirkung im Deponiekörper

das infolge von Undichtigkeiten im Deponiekörper ungewollt Drainagewirkung ausübt.

Zur Abbildung der Grundwasserverhältnisse und zur Beurteilung potenzieller Eingriffe zu Sanierungszwecken war die Erstellung eines 3D-Grundwassermodells zwingend notwendig (siehe anliegenden Planausschnitt als Graphik).

Aufgrund erhöhter Schadstoffkonzentrationen (> Stufe-2-Wert Merkblatt 3.8/1 bei PAK15 in 3 von 4 Messstellen) im Grundwasserabstrom zum Kochelsee und der deutlichen über den Grundwasserpfad ausgetragenen Frachten (ein Mehrfaches über „geringer Fracht“ gemäß LAWA 2006) ging die Fläche in die Phase „Sanierungsuntersuchung“.

Die Sanierungsuntersuchung

Für die Sanierungsuntersuchung (SU) wurde ein umfassendes Konzept erarbeitet und von Gemeinde, Fördermittelgeber und Behörden in diesem Umfang als notwendig anerkannt.

Weitere Aufschlussbohrungen erbrachten in den bisher wenig erkundeten Randbereichen Hinweise auf Teeröl und damit eine plausible Ursache für die Befunde im Grundwasser – es existiert mit Teeröl neben Verbrennungsrückständen und Teerbruch ein dritter Träger von PAK, dem die notwendige Mobilität für eine Korrelation mit den Grundwasserbefunden zuzusprechen war.

Über 12 Messstellen in einjähriger Beobachtung, mehrere Pumpversuche und das 3D-Grundwassermodell konnte die komplexe Hydrogeologie auf der abschließend 115.000 m² großen Fläche als Basis für ein Schadstofftransportmodell erarbeitet werden. Die Konzentrationen und Frachten der Detailuntersuchung wurden grundsätzlich bestätigt. Die Frachtabeschätzung erfolgte neben der konventionellen Methode über Konzentrations-



Schurfe DU 2010

messungen und Durchflussabschätzungen zu mehreren definierten Zeitpunkten der Probenahme auch integrativ über Passivsammler (poröse Keramikzylinder mit Adsorberharz Amberlite IRA-743), die über 15 Monate in einige Messstellen und das ungewollt drainierende Entwässerungsrohr eingehängt waren (Auswertung Universität Tübingen). Die gute Korrelation der beiden voneinander unabhängigen Verfahren stellt die erhöhten Frachten (Faktor 5 über „geringer Fracht“) als wesentliches Entscheidungskriterium für die Notwendigkeit einer Sanierung heraus. Eine belastbare Frachtabeschätzung erleichterte darüber hinaus die Abwägung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der zu empfehlenden Sanierungsvariante: Gegenüber bekannten Teerölkontaminationen an Gaswerks- oder Kokereistandorten, wo z.B. Teilaushübe als Ausführungsvariante verwirklicht wurden, ist die Fracht um mindestens zwei Größenordnungen geringer.

Die Teerölbefunde machten auch ein zeitweiliges Überdenken der Störerauswahl notwendig: Das Teeröl könnte ursächlich auf eine entsprechende Nutzung des Geländes vor der Verfüllung zurückzuführen sein („Deponie auf Altstandort?“), da die amtliche historische Kurzrecherche nur den Verfüllzeitraum selbst betrachtet hatte. Von den Geländebefunden her war ein Vorhandensein der Teeröle vor Beginn der Deponierung nicht auszuschließen, zumal eine umfangreiche Überprägung der „alten“ Oberfläche durch die Ablagerungsvorgänge zu berücksichtigen ist. Ein Rückgriff in die Untersuchungsphase „Historische Recherche“, diesmal als eine vom zuständigen Landratsamt gesondert beauftragte umfassende Erkundung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG, Sachgebiet 1, ergab jedoch, dass keine Anhaltspunkte auf eine gewerbliche Vornutzung der Verfüllfläche vorliegen.



Schurfe DU 2010 – Hinweis auf Teeröl



Schießplatz – schwer zugängliches Gelände



Fläche 2 – Liegewiesen und Parkplätze; Entlassung aus Gefahrenverdacht

Die Sanierungsvariantenstudie

In der Variantenstudie waren drei Hauptvarianten (1 – 3) mit jeweils zwei bis drei Untervarianten (a – c) näher zu betrachten:

1. Ein Aushub als Hauptvariante 1 kann flächendeckend im Zentralbereich der Deponie (anliegender Planausschnitt 3 und 3A) erfolgen (Nebenvariante 1a) oder alternativ den Aushub von Schadstoffnestern in Form der umrissenen Teerölabereale umfassen (1b, Planausschnitt Bereiche magenta). Für alle Teilauskofferungen wä-

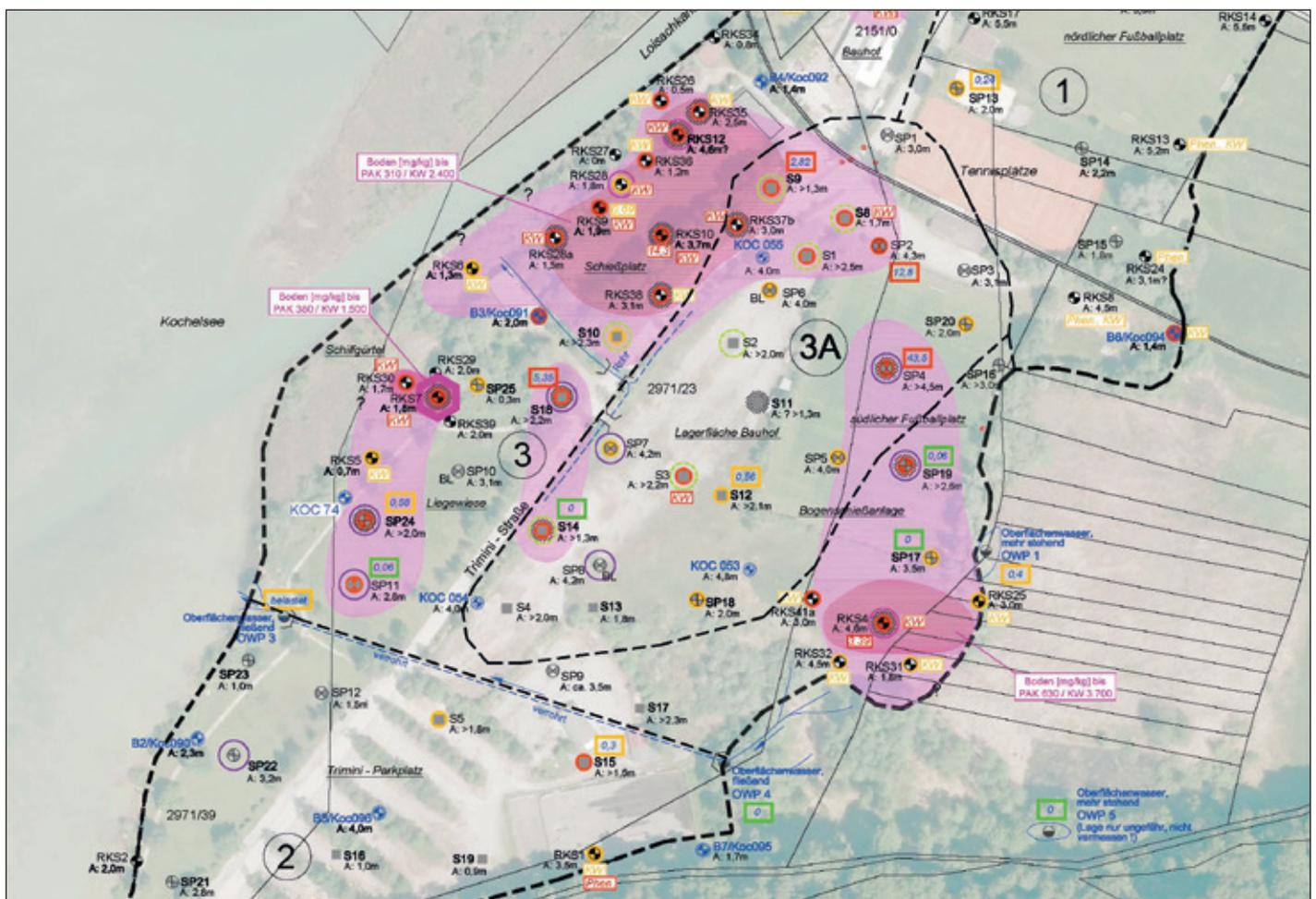
ren aber umfangreiche Voruntersuchungen erforderlich, insbesondere eine starke Verdichtung des bisher vorliegenden Aufschlussrasters. Die Entsorgung kann andernorts vorzugsweise durch Deponierung konventionell stattfinden. Alternativ kann eine thermische on-site-Reinigung (1c) projektiert werden, z.B. energetisch günstig großteils über eine Vakuumdestillation und mit überwiegendem Wiedereinbau vor Ort. Alle Teilvarianten zu 1 sind aber mit äußerst hohen Kosten (zwischen 20 und 50 Mio. Euro) und jahrelanger Bautätigkeit verbunden. Darüber hinaus ist die ge-

samtökologische Betrachtung bei einem Aushub in Verbindung mit einer (größtenteils) unbehandelten Deponierung andernorts nicht zu vernachlässigen (CO₂-Bilanz, Bilanz PAK-Ruß, Nachhaltigkeit etc.).

2. Alternativ kann als Hauptvariante 2 ein Reaktives Barriersystem zum Abstrom, z.B. über ein Funnel-and-Gate-System unterschiedlicher Auslegung (Teilvarianten a und b) geplant werden – diese Varianten weisen die geringsten jährlichen Betriebskosten aus. Dem stehen aber hohe Erstellungskosten (um 4 – 5 Mio. Euro) und

weiter auf Seite 4 >

Aufgedeckte Areale mit Teeröl (magenta, Zentren dunkelmagenta) = Variante Aushub 1b und 1c. Planausschnitt mit Aufschlüssen und Auffüllungstiefen sowie Grundwassermessstellen / Probenahmepunkten Wasser aus OU, DU und SU; Darstellung sensorischer und analytischer Auffälligkeiten am jeweiligen Untersuchungspunkt Boden sowie Interpolation von Kontaminationsbereichen (z. B. Punkt rot = PAK >HW2; KW-rot = KW >HW2; grüner Ring = Wasserzutritt mit Ölschlieren in die Schürfe; Konzentrationen im Säuleneluat >Stufe-2-Wert im roten Kästchen). Die Bereiche 1 (Fußballplatz) und 2 (Parkplätze) sind aktuell ohne Hinweis auf Teeröl (+/- dort nur abfallrechtliche Relevanz).



Voraussetzungen für die Förderung des Rückbaus von Grundwassermessstellen

Unterstützungsfonds für die Erkundung und Sanierung ehemaliger gemeindeeigener Hausmülldeponien

Seit dem Jahr 2006 unterstützt die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) nach Maßgabe des Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) und der hierzu ergangenen Unterstützungsfonds-Verordnung (UStützV) die kreisangehörigen Gemeinden in Bayern finanziell und fachlich bei der Erkundung und Sanierung ihrer stillgelegten gemeindeeigenen Hausmülldeponien.

Im Rahmen der bisher durch die GAB geförderten Maßnahmen wurden auf ca. 500 ehemaligen Deponiestandorten insgesamt über 2.000 Grundwassermessstellen für die Erkundung und Überwachung gebaut und beprobt.

Was passiert mit diesen Messstellen, wenn die Altlastenbearbeitung des Standortes abgeschlossen ist und die Messstellen aus unterschiedlichen Gründen nicht fachgerecht zurückgebaut wurden? Es besteht die Gefahr, dass einzelne Messstellen in Vergessenheit geraten und nach einigen Jahren oft nur noch schwer auffindbar sind. Im Laufe der Zeit verfallende oder beschädigte Messstellen stellen einen direkten Zugang ins Grundwasser dar, wodurch ggf. ein Eintrag wassergefährdender Stoffe zu besorgen ist (z.B. ungehindertes Eindringen von Oberflächenwasser, direkter Zutritt von Schadstoffen in das Grundwasser im Falle einer Havarie, vorsätzliche Einleitung von Flüssigkeiten).

Daher sollte prinzipiell immer zeitgleich mit dem Abschluss der Bearbeitung der Altstandorte (Altlastenverdacht ausgeräumt oder Sanierung abgeschlossen) geklärt werden, ob die Messstellen erhalten bleiben oder rückgebaut werden sollen.

Der Rückbau einer Grundwassermessstelle (GWM) ist unter folgenden Voraussetzungen über den Unterstützungsfonds förderfähig:

1. Die GWM wurde im Rahmen einer durch die GAB geförderten bodenschutz- und abfallrechtlich erforderlichen Maßnahme errichtet bzw. genutzt.

2. Eine formelle Entlassung aus dem Altlastenkataster (Bodenschutzrechtsfälle) bzw. eine Beendigung der Nachsorgephase (Abfallrechtsfälle) darf noch nicht erfolgt sein.
3. Eine Aufforderung zum Rückbau der GWM durch die anordnende Behörde (Landratsamt, Regierung) liegt vor, z. B. im Rahmen der Genehmigung der Bohranzeige.
4. Sollte der Rückbau der GWM monetär nicht mehr über einen laufenden Zuschussvertrag mit der GAB abgewickelt werden können, ist vor der Beauftragung des Rückbaus ein Folgeantrag zu stellen.

Um Pkt. 2 der o.g. Fördervoraussetzungen erfüllen zu können, müssen alle Beteiligten frühzeitig prüfen, ob Grundwassermessstellen nach der Altlastenbearbeitung noch anderweitig benötigt werden (z. B. Aufnahme in das Landesmessnetz, Aufnahme in das Messnetz des Trinkwasserversorgers, Monitoring) oder rückgebaut werden können.

Soll die Messstelle erhalten bleiben, ist zu klären, wer künftig die Sicherungs- / Unterhaltungspflicht und den späteren Rückbau für die Messstellen übernimmt. Nach der Entlassung einer Deponie aus dem Altlastenkataster (Bodenschutzrechtsfälle) bzw. der Beendigung der Nachsorgephase (Abfallrechtsfälle) ist eine Förderung der Kosten für den Rückbau durch den Unterstützungsfonds nicht mehr möglich.

In Abhängigkeit von der Tiefe der Messstellen und des Untergrundaufbaus kann der Rückbau erhebliche Kosten verursachen, die durchaus im Rahmen der Kosten für die Erstellung liegen können.

Für die Planung und Überwachung des Messstellenrückbaus ist in der Regel ein Sachverständigenbüro zu beauftragen, das ein Rückbaukonzept erstellt, die Maßnahme mit der zuständigen Fachbehörde abstimmt und den Rückbau dokumentiert.

Überwachte Messstelle neben Haufwerk – die Messstelle ist gerade einmal 3 Jahre alt!



Beschädigte Messstelle, fehlende Abdeckung



Angefahrene Messstelle, in ca. 0,5 m Tiefe ist das Vollrohr abgeschert – direkter Zufluss von Oberflächenwasser in das Grundwasser ist gegeben



Abgeschlagene Messstelle



BILDRECHTE >

GAB; UMF – Umwelttechnik Mainfranken GmbH & Co. KG

Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung – Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) wurde am 31. August 2018 im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht und ist zum 2. September 2018 in Kraft getreten. Bereits im Juni 2018 hat das Innenministerium die kommunalen Auftraggeber in einem Vorgriffschreiben darüber informiert, dass die Erleichterungen und erweiterten Handlungsspielräume der neuen IMBek ab sofort angewendet werden dürfen.

Durch Verordnung vom 20. Juli 2018 zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnungen wurden § 31 KommHV-Kameralistik und § 30 Komm HV-Doppik mit der Maßgabe geändert, dass der Auftraggeber zwischen einer Öffentlichen Ausschreibung und einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wählen kann. Danach waren alle Hindernisse für ein förmliches Inkrafttreten der IMBek beseitigt. Inhaltlich erfolgte keine Änderung zum Vorgriffschreiben.

Das Haushaltsvergaberecht der KommHV findet Anwendung auf Auftragsvergaben, die die europaweit geltenden Schwellenwerte für Bauaufträge in Höhe von aktuell 5.548.000 € netto oder für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Höhe von aktuell 221.000 € netto nicht überschreiten. In § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. in § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik verpflichtet sie alle Anwender der KommHV zur Beachtung der Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern und für Integration in der IMBek bekannt gegeben hat.

Die neue IMBek enthält nach eigenen Aussagen des Innenministeriums eine „kompakte Gesamtübersicht wichtiger Regelungen, Empfehlungen und Hinweise“. Dabei hat sich die Seitenzahl auf nunmehr 17 Seiten mehr als verdoppelt. Diese deutliche Ausweitung des Umfangs ist dem Umstand geschuldet, dass die IMBek nun eine Umschreibung der Vergabeverfahren enthält und in einem neuen Abschnitt die Vergabe freiberuflicher Leistungen ausdrücklich regelt.

Hervorzuheben ist: Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird – wie bisher die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) – den kommunalen Auftraggebern nur zur Anwendung empfohlen, nicht aber verpflichtend eingeführt. Dadurch werden den kommunalen Auftraggebern Spielräume belassen, eigene Verfahren zu entwickeln, die den Vergabegrundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung gerecht werden.

Natürlich kann auch bei Nichtanwendung der UVgO eine Orientierung an deren Verfahrensvorgaben erfolgen. Darüber hinaus und anders als nach der bisherigen Bekanntmachung ist die Anwendung der UVgO keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben. Diese wesentliche Verfahrenserleichterung wird den Erfordernissen der Praxis gerecht und ist auch darauf zurückzuführen, dass die IMBek wesentliche Züge der Vergabeverfahren beschreibt und ein in sich stimmiges Vergabesystem anbietet.

Die IMBek übernimmt die Wahlmöglichkeit zwischen einer Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus der Vergabeordnung (VgV) und definiert bestimmte Wertgrenzen für die ausnahmsweise Anwendung der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, der Verhandlungsvergabe oder eines Direktauftrags.

Besonders praxisrelevant ist die Wertgrenze für Verhandlungsvergaben (früher Freihändige Vergabe), die für Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen 50.000 € netto beträgt. Ein Direktauftrag ist immerhin für Liefer- und Dienstleistungen bis 1.000 € netto und für Bauleistungen bis 5.000 € netto möglich. Über die Wertgrenzen hinaus können die letztgenannten Verfahren ausnahmsweise dann zur Anwendung kommen, wenn deren Anwendung durch die Natur des Geschäfts oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Erstmals regelt die IMBek die Vergaben freiberuflicher Leistungen. Die in Ziff. 1.11 der IMBek enthaltenen Regelungen verstehen sich auch als Konkretisierung des § 50 UVgO, so dass auch Anwender der UVgO auf die Ver-

fahrensgrundsätze der Ziff. 1.11 der IMBek zurückgreifen können. Ziff. 1.11 IMBek regelt die Vergabe freiberuflicher Leistungen abschließend. Ein weiterer Blick in die vorhergehenden Ziffern 1.2 bis 1.10 der IMBek ist nicht erforderlich. Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb und unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu vergeben. Diese Maxime wird sodann durch stufenweise steigende Anforderungen an das Vergabeverfahren konkretisiert:

(Alle) Aufträge bis zu einem voraussichtlichen Gesamtwert einschließlich der Nebenkosten bis 10.000 € netto können direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden, sofern das Angebot auf marktüblichen Preisen basiert und wirtschaftlich ist.

Für freiberufliche Dienstleistungen mit verbindlich in der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) geregelten Honoraren bis 100.000 € stellt die IMBek eine vereinfachte Vergabe unter den weiteren Voraussetzungen der Ziff. 1.11.7 zur Verfügung, die im Wege der Eignungsanfrage und der Auftragsverhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber erfolgt.

Beträgt das Honorar zwischen 100.000 € netto und dem Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen in Höhe von 221.000 € netto, erfolgt die vereinfachte Vergabe durch Auftragsverhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber und vorhergehender Eignungsanfrage bei mindestens drei möglichen Bewerbern. Auch hier müssen die weiteren Voraussetzungen der Ziff. 1.11.7 vorliegen.

Eine Eignungsanfrage setzt bereits nach dem Wortlaut eine Kontaktaufnahme mit potentiellen Bewerbern voraus. Eine Eigenrecherche im Internet genügt nicht. In allen anderen Fällen, d. h. wenn Honorare nicht verbindlich in der HOAI geregelt sind oder die weiteren Voraussetzungen der Ziff. 1.11.7 IMBek nicht vorliegen, müssen mindestens drei Bewerber zum Angebot aufgefordert werden.

Ziff. 1.11.7 IMBek verlangt für die Anwendung der vereinfachten Vergabe insbesondere, dass zusätzliche und/oder besondere Leistungen einen Anteil von 10 % des Gesamt-



auftragswerts nicht überschreiten dürfen. Bei Sanierungsprojekten besonders kontaminierter Bereiche wird diese Schwelle regelmäßig überschritten sein, mit der Folge, dass der Wettbewerb durch Aufforderung von drei Bewerbern zur Angebotsabgabe hergestellt werden muss.

Die neue IMBek enthält darüber hinaus insbesondere Neuregelungen der Pflicht zur ex-ante- und zur ex-post-Veröffentlichung bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei der Verhandlungsvergabe sowie zu den Zentralen Vergabestellen.

Die Bekanntmachung des Innenministeriums sowie weitere nützliche Informationen über die kommunale Auftragsvergabe stehen im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration unter der Rubrik „Vergaben im kommunalen Bereich“ zum Abruf bereit. Die Bekanntmachung wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Nach Auffassung der Spitzenverbände konnten Erleichterungen und Flexibilisierungen bei der Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich erreicht werden.

Zur weiteren Unterstützung kommunaler Auftraggeber werden in den kommenden Monaten FAQ zusammengetragen, beantwortet und zum Abruf bereitgestellt.

AUTOR / BILDRECHTE >

Florian Gleich, Bayerischer Städtetag;
Bild: Istock/Andrey Popov

IMPRESSUM >

HERAUSGEBER:

Gesellschaft zur Altlastensanierung
in Bayern mbH (GAB)
Innere Wiener Str. 11a, 81667 München
Tel. 089 44 77 85-0, Fax 089 44 77 85-22
gab@altlasten-bayern.de
www.altlasten-bayern.de oder
www.altlasten-bayern.bayern

DRUCK:

Druckerei Mack GmbH & Co. KG, Mellrichstadt
www.mack-druck.de

KONZEPTION, LAYOUT UND SATZ:

CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
www.crossmediasolutions.de

HINWEISE:

Gastbeiträge geben die Meinung bzw. den Informationsstand des Verfassers wieder. Kein Teil dieses Magazins darf vervielfältigt oder übersetzt weitergegeben werden ohne die ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB).



Gesellschaft zur Altlastensanierung
in Bayern mbH (GAB)
www.altlasten-bayern.de

KURZ NOTIERT >

ANKÜNDIGUNG >

ITVA Altlastensymposium am 15. und 16. Mai 2019 in Aschaffenburg

Der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) und die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) führen in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Verein für Altlastenmanagement (ÖVA) – abweichend von der ursprünglichen Planung – am 15. und 16. Mai 2019 in der Stadthalle Aschaffenburg das Altlastensymposium 2019 durch.

Wir bitten Sie, den neuen Termin und Ort in Ihren Kalender aufzunehmen und Kolleginnen und Kollegen entsprechend zu informieren.

Aktuell arbeiten wir an der Fertigstellung des gewohnt spannenden Programms und sind zuversichtlich, es Anfang / Mitte Dezember auf den Internetseiten der Veranstalter veröffentlichen und versenden zu können.

Auch 2019 wird das Altlastensymposium die zentrale Plattform für den interdisziplinären

Austausch von Informationen, Erfahrungen und Positionen im Bereich Altlastenmanagement und Flächenrecycling sein. Anmeldungen für die Teilnahme und für die Fachausstellung werden ab Dezember 2018 möglich sein.

Planer, Sachverständige, Investoren, Projektentwickler und Sanierungspflichtige, Behörden, Kommunen, Untersuchungsstellen, Prüflaboratorien, Technologieanbieter und ausführende Unternehmen sind eingeladen, sich an den Diskussionen über die aktuellen Aufgaben und Herausforderungen des Altlastenmanagements und des Flächenrecyclings in Praxis, Vollzug, Wissenschaft und Forschung zu beteiligen.

Auch 2019 wird die Veranstaltung von einer Fachausstellung begleitet.

Wir würden uns sehr freuen, Sie im Mai 2019 in Aschaffenburg begrüßen zu dürfen.



© Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg

In verschiedenen Hotels in Aschaffenburg wurden Abruflkontingente eingerichtet. Das Anmeldeformular steht auf den Internetseiten der Veranstalter zur Verfügung. Übernachtungsmöglichkeiten finden Sie auch unter:

<https://www.info-aschaffenburg.de/uebernachten.html>

FORTBILDUNG >

Fortbildung für Sachverständige nach § 18 BBodSchG

Termin: 27. Februar 2019

Die GAB und die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) bieten in Kooperation mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem ITVA e.V. (Regionalgruppe Bayern) eine eintägige Fortbildungsveranstaltung an.

Die Veranstaltung wird Themen aus allen Sachgebieten aufgreifen.

Veranstaltungsort ist das BVS-Bildungszentrum Lauingen.

Das Seminarangebot richtet sich an Sachverständige gemäß § 18 BBodSchG und Vertreter von Ingenieurbüros, Mitarbeiter aus der (Umwelt-)Verwaltung und an weitere Interessenten, die ihre sachspezifischen Kenntnisse erweitern wollen.

Das Programm wird Anfang des Jahres 2019 auf den Internetseiten der GAB (www.altlasten-bayern.de) und der Bayerischen Verwaltungsschule (www.bvs.de) zur Verfügung gestellt.



© GAB | Auditorium/Sachverständigenfortbildung 2017